

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl im Landkreis Kassel

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 14. März 2021 im Landkreis Kassel

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) i. d. F. vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367), zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **14. März 2021** stattfindende

Wahl zum Kreistag des Landkreises Kassel

auf.

1. Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl beträgt für den Landkreis Kassel 236.764 Einwohner. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages beträgt somit gemäß § 25 i. V. m. § 58 Hessische Landkreisordnung (HKO) 81.
2. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 23 KWO entsprechen müssen.
3. Wahlvorschläge können nur von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann im Landkreis Kassel nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und den Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Die Bewerber/innen sind in erkennbarer Reihenfolge und unter Angabe nachstehender Daten aufzuführen: Familienname, Rufname, der Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

Weist ein/e Bewerber/in gegenüber dem Kreiswahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des

Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung schriftlich dazu erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Wählbar als Mitglied des Kreistages sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger). Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten (seit dem 14. Dezember 2020) im Wahlkreis wohnen (Hauptwohnsitz) und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
5. Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Vorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson ist, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
6. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Mitglied im Kreistag des Landkreises Kassel oder mit einem/r Abgeordneten im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter/innen zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 S. 1 KWG). Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Kassel werden hierfür 162 Unterschriften von Wahlberechtigten benötigt. Die Unterschriften sind **auf Formblättern, die vom Kreiswahlleiter ausgegeben werden**, zu leisten (§ 23 Abs. 2 KWO).

Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Diese Angaben müssen vom Wahlleiter in das Formblatt übertragen werden. Der Träger des Wahlvorschlages hat ferner die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Mitglieder- oder Vertreter/innen-Versammlung zu bestätigen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages

nachzuweisen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

- Die Bewerber/innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede/r Teilnehmer/in der Versammlung; die Bewerber/innen müssen Gelegenheit haben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/innen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern/Vertreterinnen zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

- Der Wahlvorschlag und die entsprechenden Anlagen sollen nach Vordruckmustern eingereicht werden. Diese können bei der Kreiswahlleitung, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel, angefordert werden; um telefonische Terminvereinbarung unter 0561/1003-1801 wird gebeten. Für telefonische Auskünfte stehen Herr Michel, Tel. 0561/1003-1803, sowie Herr Vormschlag, Tel. 0561/1003-1808, während der Dienststunden zur Verfügung. Vordrucke können außerdem, mit Ausnahme des Formblattes für die Unterstützungsunterschrift mit Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage AW 7), im Internet unter www.wahlen.hessen.de abgerufen werden.
- Die Wahlvorschläge sind **bis spätestens 04. Januar 2021, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich bei dem **Kreiswahlleiter des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21 (Zimmer 4.54), 34117 Kassel, Tel. 0561/1003-1801 bzw. dessen Geschäftsstelle**, einzureichen. Ich empfehle, möglichst einen Termin zu vereinbaren.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, die Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen so frühzeitig vor

dem 04. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- die schriftliche Erklärung (Zustimmungserklärung) der vorgeschlagenen Bewerber/innen nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters/einer Vertreterin nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der/die Bewerber/in nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des Bewerbers/der Bewerberin, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.
- Eine Bescheinigung des Gemeindevorstands bzw. Magistrats, dass die vorgeschlagenen Bewerber/innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Wählbarkeitsbescheinigung).
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen durch den Gemeindevorstand bzw. Magistrat, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung – **spätestens am 15. Januar 2021** – durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Kassel, den 27. Oktober 2020

Der Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl
im Landkreis Kassel

gez.

Jürgen Sommer